

**Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung des  
Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.12.2022  
- Gebührensatzung zentrale Schmutzwasserentsorgung –**

**Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 und der Abwassersatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 - Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung**

(1) Der ZkWAL betreibt die zentrale Schmutzwasserentsorgung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 a) der Abwassersatzung des ZkWAL in der jeweils aktuellen Fassung als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 a) der Abwassersatzung, zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen.

**§ 2 - Grundsatz**

(1) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung.

(2) Die Gebühren werden erhoben für die Grundstücke, welche an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserentsorgung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.

### **§ 3 - Gebührenmaßstäbe für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserentsorgung werden in Form von Grund- und Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

a) Die Grundgebühr wird nach der Größe der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler welche Mengen ermitteln, die der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, so wird für jeden Zähler eine Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung (Q3 Dauerdurchfluss) bemessen.

b) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Zählergröße derart festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.

c) Bei Grundstücken, welche die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge mittels einer geeichten Schmutzwasser-Messeinrichtung des ZkWAL erfassen, wird die Größe des Schmutzwasserzählers (Q3 Dauerdurchfluss) zur Bestimmung der Grundgebühr herangezogen.

d) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (z. B. Saisonbetrieb). Bei einer Nutzungsänderung im Verlauf des Veranlassungszeitraumes ist die jeweils anteilige Grundgebühr zu zahlen.

(3) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserentsorgung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge gilt:

a) die dem Grundstück aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzgl. der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der ZkWAL einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesonderten Zähler als „Abzugszähler“ vorhalten. Abzugszähler werden ausschließlich durch den ZkWAL vorgehalten und verbleiben im Eigentum des ZkWAL.

b) die Wassermenge, die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage durch eine geeichte Messeinrichtung des ZkWAL ermittelt wurde.

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten Schmutzwasser-Messeinrichtung des ZkWAL.

(4) Das Einleiten in die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage ohne Messeinrichtung auf der Trink- oder Schmutzwasserseite ist verboten.

(5) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler oder der Schmutzwassermesseinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht an, so ermittelt der ZkWAL die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Sich hieraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

(6) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### **§ 4 - Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung**

(1) Der jährliche Grundgebührensatz beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

Q3 2,5	140,00 EUR
Q3 4	224,00 EUR
Q3 10	560,00 EUR
Q3 16	896,00 EUR
Q3 25	1.400,00 EUR
Q3 40	2.240,00 EUR
Q3 63	3.528,00 EUR
Q3 100	5.600,00 EUR
Q3 250	14.000,00 EUR

Der jährliche Grundgebührensatz wird taggenau berechnet.

(2) Der Gebührensatz für die Benutzungsgebühr der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserentsorgung beträgt 5,50 EUR/m<sup>3</sup>.

#### **§ 5 – Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum nach den grundsteuerlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist der Eigentümer damit Gebührenschuldner des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Einen Wechsel des Gebührenschuldners haben der bisherige wie auch der neue Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich beim ZkWAL anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wird, auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Nachweis über den Wechsel kann einen späteren Übergangstermin bestimmen.

### **§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist und/oder der jeweiligen öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserentsorgung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Anschlusskanal beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

### **§ 7 – Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Benutzungsgebühren werden einmal jährlich erhoben.

(2) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes. Der Verbrauch kann rechnerisch auf den Erhebungszeitraum abgegrenzt werden.

### **§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt. Diese bestimmt sich nach den Vorjahresmengen. Die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr wird in einer Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt. Diese ergeht durch Bescheid.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Wasserverbrauches vergleichbarer Gebührenschuldner festgesetzt.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe und die Fälligkeiten der Vorauszahlungen werden mit gleichem oder gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

### **§ 9 - Auskunftsanzeige, Duldungs- und Informationspflicht**

Die Abgabepflichtigen müssen dem ZkWAL jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZkWAL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich

schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, (z. B. Brunnen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen u. ä.) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZkWAL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten des ZkWAL dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZkWAL nach dessen Aufforderung alle abrechnungsrelevanten Zählerstände umgehend zur Verfügung zu stellen. Der ZkWAL ist berechtigt die Schmutzwassermengen nach billigem Ermessen zu schätzen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung die abrechnungsrelevanten Zählerstände zur Verfügung gestellt wurden und diese auf andere Weise nicht ermittelt werden konnten.

### **§ 10 – Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem ZkWAL aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der ZkWAL darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit der ZkWAL die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZkWAL sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen, und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZkWAL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der ZkWAL ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

### **§ 11 – Ordnungswidrigkeiten**

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG-MV angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-MV handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,

- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- nicht die Errichtung von die Abgabefestsetzung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
- nicht gestattet, dass Beauftragte des ZkWAL die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

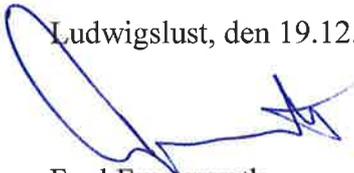
(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.12.2022



Fred Freyermuth  
Der Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.